

Allgemeine Einkaufsbedingungen

DSA Daten- und Systemtechnik GmbH



- 1 Geltungsbereich
- 1.1 Wir beziehen Produkte und Leistungen ausschließlich von Unternehmern (§ 13 BGB), im folgenden auch Lieferant genannt. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten daher nur, sofern unser Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB ist.
- 1.2 Sämtliche Angebote, Lieferungen, Leistungen, Softwarelizenzen und Wartungen unseres Lieferanten erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Verkaufsbedingungen oder Lieferbedingungen unseres Lieferanten wird widersprochen; solche werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung mindestens in Textform ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn unser Kunde im Rahmen seiner Bestellung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Verkaufsbedingungen oder Lieferbedingungen verweist und wir deren Geltung nicht noch einmal ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.4 Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch ohne erneute ausdrückliche Einbeziehung für alle zukünftigen Geschäfte mit unserem Lieferanten.
- 2 Angebot
- 2.1 Sämtliche Angebote des Lieferanten sind schriftlich oder in Textform einzureichen. Ihre Erstellung erfolgt für uns kostenlos.
- 2.2 Sämtliche Angaben und Angebote unseres Lieferanten in dessen Anzeigen, Prospekten und sonstigen Veröffentlichungen – gleich in welchem Medium, gleich ob online oder offline - sind, auch bezüglich der Preisangaben, verbindlich. An speziell für uns ausgearbeitete Angebote ist unser Lieferant 90 Kalendertage ab dem Datum des Angebots gebunden.
- 2.3 An sämtlichen Informationen und übergebenen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Unsere Unterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen und Muster dürfen ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch über die Abwicklung unserer Anfrage oder unseres Auftrages hinaus. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten hieran ist ausgeschlossen.
- 2.4 Alle zur Erstellung von Angeboten, zur Erbringung von Leistungen, zum Erwerb des Nutzungsrechts an Software oder zur Erbringung von Wartungsleistungen zu berücksichtigende gesetzliche und/oder behördliche Forderungen und Vorgaben sind uns durch unseren Lieferanten spätestens mit Abgabe seines Angebots bekannt zu machen.
- 2.5 Sofern von uns nicht ausdrücklich etwas anderes gewünscht wird, sind die jeweils neuesten Ausführungen und Versionen der zu liefernden Gegenstände und Software anzubieten, die nach dem letzten Stand der Technik produziert werden. Alle angebotenen Produkte und Leistungen müssen den jeweils geltenden rechtlichen und technischen Normen des vorgesehenen Einsatzortes entsprechen. Wird unserem Lieferanten der vorgesehene Einsatzort zur Angebotserstellung nicht mitgeteilt, so gilt als Einsatzort DSA Aachen, Pascalstraße 28, D-52076 Aachen; Deutschland.
- 2.6 Unser Lieferant ist verpflichtet, sich über den vorgesehenen Einsatz der von ihm zu erbringenden Leistung bei uns zu informieren. Unser Lieferant übernimmt die eigenständige Pflicht, uns bei der Auswahl und Spezifikation der zu liefernde Gegenstände und Software zu beraten, insbesondere übernimmt er auch die Pflicht, uns unverzüglich mindestens in Textform auf Bedenken hinsichtlich der Eignung von uns ausgewählter Gegenstände und Software sowie von uns gewünschter Spezifikationen für den vorgesehenen Zweck hinzuweisen. Ebenso teilt unser Lieferant uns unverzüglich mindestens in Textform mit, wenn und soweit er Bedenken gegen die von uns gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung hat.
- 2.7 Unser Lieferant gewährleistet Silikonfreiheit.
- 2.8 Unser Lieferant verpflichtet sich zu kostenloser Rücknahme des Verpackungsmaterials.
- 3 Vertragsabschluss
- 3.1 Sofern ein speziell für uns ausgearbeitetes Angebot unseres Lieferanten vorliegt, kommt ein Vertrag ausschließlich durch unsere schriftliche oder in Textform gehaltene Bestellung zustande. Ansonsten kommt ein Vertrag durch die schriftliche oder in Textform gehaltene Auftragsbestätigung unseres Lieferanten zustande, welche uns innerhalb einer Woche ab dem Datum unserer Bestellung zugehen muss. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen wird durch unsere schriftliche oder in Textform gehaltene Bestellung nebst ihren jeweiligen Anlagen abschließend bestimmt. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen.
- 3.2 Durch unseren Lieferanten – auch zusammen mit Hardware – angebotene und gelieferte Software unterliegt keiner Beschränkung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der CPU (MIPS) und des Einsatzortes. Verwaltungsgebühren fallen bei Erweiterungen oder Ergänzungen der Lizenzen und Wartung nicht an.
- 3.3 Wir behalten uns vor, während der Auftragsumsetzung Abweichungen von den Angebotsunterlagen und der Bestellung oder Auftragsbestätigung zu verlangen, sofern dies wegen der Änderung rechtlicher oder technischer Normen während der Auftragsumsetzung erforderlich wird.
- 3.4 Wir können nachträgliche Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges in Ausführung und Menge verlangen, soweit besondere betriebliche Gründe dies erfordern (z. B. wesentlich geänderte Auftragslage bei uns) und die Änderung handelsüblich oder für unseren Lieferanten zumutbar ist. Wir werden ein solches Änderungsverlangen mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus erklären. Solche Änderungen führen nicht zu einer Änderung der Einzelpreise.
- 3.5 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn wir insoweit unser Einverständnis erklärt haben. Derartige

Allgemeine Einkaufsbedingungen

DSA Daten- und Systemtechnik GmbH



- Vereinbarungen sind mindestens in Textform zu treffen.
- 3.6 Wir und unsere Kunden dürfen zu angemessenen Zeiten und nach vorheriger Ankündigung die Räumlichkeiten unseres Lieferanten zwecks Prüfung der Räumlichkeiten, der Produkte, unseres Eigentums, des Eigentums unserer Kunden sowie der Ausführung der Leistung betreten.
- 3.7 Wir sind berechtigt, den Vertrag mit unserem Lieferanten aus wichtigem Grund zu kündigen oder von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn unser Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder über das Vermögen unseres Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, es sei denn, der Vertrag ist ein Dauerschuldverhältnis, welches der Unternehmensfortführung dient.
- 4 Preise
- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Zur Vertragserfüllung erforderliche zusätzliche Leistungen oder Änderungen der Leistungen werden nicht vergütet.
- 4.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich alle Preise einschließlich der Kosten für sachgemäße Verpackung, Fracht und Rücknahme der Verpackung. Eine etwaige Transportversicherung wird von uns abgeschlossen und getragen.
- 4.3 Hat unser Lieferant seinen Sitz in Deutschland, gilt der Preis zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer. Hat unser Lieferant seinen Sitz nicht in Deutschland und ist der Staat des Sitzes unseres Lieferanten nicht mit dem Staat des Erfüllungsortes identisch, so gilt der Preis ohne Umsatzsteuer. Liegt der Sitz unseres Lieferanten bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union, sind die Umsatzsteuer- Identifikations-Nummer unseres Lieferanten und unsere auf allen Frachtpapieren und Rechnungen anzugeben. Verstößt unser Lieferant gegen diese Regel, können wir Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.
- 5 Leistungsfrist
- 5.1 Leistungsfristen und -termine sind für unseren Lieferanten bindend. Erbringt unser Lieferant seine Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz zu. Das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen schließt einen Verzug unseres Lieferanten nur aus, wenn unser Lieferant diese mindestens in Textform unverzüglich angemahnt und nicht binnen angemessener Frist erhalten hat.
- 5.2 Die Leistungsfrist bzw. der Leistungstermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf bzw. bis zu seinem Erreichen die Leistung vollständig erbracht wurde. Bei Lieferungen ist das Datum des Frachtbriefes und bei Werkverträgen der Tag der Abnahme maßgebend.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferfristen oder -termine nicht eingehalten werden können.
- 5.4 Ist die Nichteinhaltung einer Leistungsfrist oder eines Leistungstermins auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Verzögerung des Erhalts staatlicher Genehmigungen oder sonstige außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegende Ereignisse zurückzuführen, können wir die Leistungserbringung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Lieferanten verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.
- 6 Leistung und Gefahrübergang
- 6.1 Bei allen Lieferungen gelten die jeweils aktuellen INCOTERMS; es gilt die Lieferbedingung DDU-Erfüllungsort. Die Gefahr hinsichtlich der Lieferung geht im Sinne der INCOTERMS auf uns über.
- 6.2 Bei Softwarelizenzen und Softwarewartung geht die Gefahr mit Lieferung der Softwarelizenz bzw. Abnahme der Wartung auf uns über.
- 6.3 Bei Werkleistungen geht die Gefahr mit Abnahme des Werks auf uns über.
- 6.4 A uf Wunsch unseres Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung durchgeführt oder versichert.
- 6.5 Unser Lieferant hat auf seine Kosten die für eine Verwendung der Produkte und Softwarelizenzen erforderlichen Genehmigungen sowie Ex- und Importpapiere zu beschaffen.
- 6.6 Wird unserem Lieferanten ein anderer Erfüllungsort nicht mitgeteilt, gilt als Erfüllungsort DSA Aachen, Pascalstraße 28, D-52076 Aachen; Deutschland.
- 7 Unsere Rechte bei Softwarelizenzen
- 7.1 Sollen die Geschäftsbedingungen von Vorlieferanten für die im Lieferumfang enthaltenen Softwareprodukte gelten, so sind uns diese unaufgefordert und unentgeltlich von unserem Lieferanten vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung zu stellen. Sollten diese bei Abschluss des Vertrages nicht vorliegen, bedarf es Ergänzungen oder sind die Geschäftsbedingungen des Vorlieferanten unwirksam, so gelten insoweit unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 7.2 Wir erhalten an den von unserem Lieferanten gelieferten Softwareprodukten sowie der zugehörigen Dokumentationen dauerhaft ein mindestens einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht dürfen wir an unsere Kunden übertragen.
- 7.3 Der Quellcode (Quellprogramm, Source Code) der gelieferten Software geht nach Abnahme in unser Eigentum über. Unser Lieferant ist nach Abnahme verpflichtet, den gesamten Quellcode, Objektcode (ausführbare Programme) und die dazugehörige Dokumentation uns zu übergeben und Kopien zu vernichten.
- 8 Nutzungsrecht bei Softwarelizenzen
- 8.1 Die Nutzung der Softwarelizenzen ist nicht eingeschränkt hinsichtlich der Daten, des Einsatzortes und des Rechners.
- 8.2 Wir sind berechtigt, zum Zweck der Datensicherung Vervielfältigungen anzufertigen.
- 8.3 Eine Veränderung oder Bearbeitung der Software durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten in Eigenarbeit ist zulässig, wenn unser Lieferant den Auftrag nicht ausführen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

DSA Daten- und Systemtechnik GmbH



kann oder möchte. Zur Prüfung der Auftragsübernahme durch unseren Lieferanten wird eine Frist von drei Wochen bestimmt.

- 9 Softwarewartung
- 9.1 Unser Lieferant wird im Rahmen des Wartungsvertrages (nachfolgend „Wartung“ genannt) die Software auf funktionsfähigem Stand halten, entsprechend den Spezifikationen des mit dem Objektcode der Software mitgelieferten Benutzerhandbuches.
- 9.2 Unser Lieferant wird uns oder unserem Kunden folgende Leistungen im Rahmen der Wartung erbringen:
- Nach unserer Wahl die Beseitigung der reproduzierbaren Fehler in der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentation oder die Nennung von Maßnahmen zur Umgehung der temporären Überbrückung von Fehlern.
 - Übersendung der jeweils jüngsten Fassung der Software und der jeweils neuesten Änderungen vorhandener Fassungen (Patches oder Updates) auf dem vereinbarten Datenträger und Übersendung der entsprechenden Dokumentation.
 - Telefonische Unterstützung bei auftretenden Softwareproblemen. Unser Lieferant sorgt dafür, dass eine Meldestelle (Helpdesk) für uns oder unseren Kunden im Falle solcher Probleme werktags (Mo-Fr) von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr (MEZ) telefonisch erreichbar ist.
- 9.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, kann die Wartung von uns unter Berücksichtigung einer Frist von einer Woche zum Monatsende und von unserem Lieferanten unter Berücksichtigung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt werden. Unser Lieferant kann jedoch nicht im ersten Vertragsjahr kündigen.
- 9.4 Fehlerbehebungen sind unverzüglich durch unseren Lieferanten zu beginnen und schnellstmöglich abzuschließen.
- 10 Arbeiten auf unserem oder auf dem Gelände unserer Kunden
Bei Arbeiten, bei denen Mitarbeiter unseres Lieferanten oder seines Beauftragten auf unserem oder dem Gelände eines unserer Kunden arbeiten, gilt Folgendes:
- 10.1 Unser Lieferant hat sein Personal auf seine Kosten zur Belehrung über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren bereitzustellen und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- 10.2 Unser Lieferant hat seinem Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten die erforderliche Arbeitsplatzausstattung zu stellen.
- 10.3 Die erforderliche Arbeitsplatzausstattung unseres Lieferanten muss gewährleisten, dass die Arbeiten sofort nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.
- 10.4 Kommt unser Lieferant seinen Pflichten nicht nach, sind wir berechtigt, die unserem Lieferanten obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
- 11 Zahlungsbedingungen
- 11.1 Zahlungen werden wir auf das von unserem Lieferanten auf

- der Rechnung angegebene Konto leisten. Sind mehrere Konten auf der Rechnung angegeben, wählen wir das Konto.
- 11.2 Der vereinbarte Preis wird innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang bei uns zur Zahlung fällig. Wenn wir die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns unser Lieferant 3 % Skonto auf den Rechnungsbetrag. Zur Einhaltung der Frist sind der von uns auf der Lieferantenrechnung vermerkte Eingangsstempel und der Tag der Wertstellung der Zahlung auf einem unserer Konten maßgeblich.
- 11.3 Rechnungen können von uns nur bearbeitet werden, wenn die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist, vollständig geliefert oder geleistet wurde und im Falle von Werkleistungen oder Softwarewartung eine Abnahme vorliegt. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 11.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 12 Eigentumsvorbehalt
- 12.1 Die von unserem Lieferanten bereitgestellte Ware geht mit Lieferung in unser Eigentum über. Eigentumsvorbehalten unseres Lieferanten widersprechen wir hiermit.
- 12.2 Sofern wir oder einer unserer Kunden Teile oder Materialien dem Lieferanten bestellen, behalten wir bzw. behält unser Kunde hieran das Eigentum. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns bzw. unseren Kunden vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung bleiben wir bzw. bleibt unser Kunde Eigentümer der Teile oder Materialien.
- 13 Gewährleistung
- 13.1 Fehlt eine vereinbarte Beschaffenheit oder ist die von unserem Lieferanten erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand sonst mangelhaft im Sinne von § 434 BGB, so können wir von unserem Lieferanten nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Ist eine Ersatzlieferung und/oder Nachbesserung dreimal innerhalb angemessener Frist erfolglos geblieben, so gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Nachbesserungen erfolgen nach unserer Wahl in unserem Hause oder im Hause unseres Kunden.
- 13.2 Unser Lieferant gewährleistet, dass gelieferte Software und deren Datenstruktur nach Lieferung und Installation bei uns oder unserem Kunden fehlerfrei funktionieren wird und eine ordnungsgemäße Datensicherung/Sicherung durchgeführt werden kann und der von unserem Lieferanten geleistete Service von entsprechend geschultem und fachkundigem Personal ausgeführt wird.
- 13.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. der Abnahme und beträgt 24 Monate.
- 13.4 Für den Fall, dass der Vertragsgegenstand für beide Parteien ein Handelsgeschäft im Sinne von § 343 HGB darstellt, gilt zudem Folgendes: Unsere Untersuchung und Mängelanzeige im Rahmen der Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377 HGB gilt als unverzüglich und damit rechtzeitig erfolgt, wenn die Mängelanzeige innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung der Ware bei unserem Lieferanten eingeht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

DSA Daten- und Systemtechnik GmbH



- 13.5 Unser Lieferant leistet Gewähr für Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials sowie richtige und sachgemäße Ausführung unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft und Technik.
- 13.6 Unser Lieferant garantiert ausdrücklich die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen.
- 13.7 Unser Lieferant ist verpflichtet, nur solche Ware an uns zu veräußern, die im Einklang mit allen ihn verpflichtenden gültigen Gesetzen, Verordnungen, Normen und Vorschriften steht und es uns ermöglicht, die uns bzgl. der Ware verpflichtenden Regelungen ohne weitere Maßnahmen einzuhalten.
- 13.8 Unser Lieferant bleibt für seine Lieferung bzw. Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn wir die vom Lieferanten vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und/oder sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt, mit einem "Gesehen"- Vermerk oder auf ähnliche Weise gekennzeichnet haben.
- 14 Haftung
- 14.1 Unser Lieferant haftet bei Sach- und Rechtsmängeln seiner Lieferung bzw. Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2 Soweit unser Lieferant für einen Produktschaden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat uns unser Lieferant etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir unseren Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 14.3 Auf unser Verlangen hin hat unser Lieferant eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personen- oder Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes hat uns unser Lieferant auf Verlangen nachzuweisen.
- 15 Verstoß gegen Schutzrechte
- 15.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 15.2 Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung eines Schutzrechtes in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Sollte eine Freistellung durch den Dritten nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht erfolgt sein, sind wir berechtigt, mit dem Dritten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 15.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen und die wir für erforderlich
- und angemessen halten durften.
- 16 Abtretbarkeit von Ansprüchen
- 16.1 Unser Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche, Rechte und Pflichten aus mit uns geschlossenen Verträgen, ohne unsere Zustimmung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder abzutreten. 16.2 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegen unsere Ansprüche aus mit uns geschlossenen Verträgen stehen dem Lieferanten nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 17 Anwendbares Recht, Schiedsklausel
- 17.1 Für diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Lieferanten einschließlich der nachfolgenden Schiedsvereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller inter- und supranationalen Regelungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus einem Vertragsverhältnis zwischen uns und unserem Lieferanten oder aus der Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit des Vertragsverhältnisses ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Verhandlungssprache ist Englisch oder, wenn beide Vertragsparteien zustimmen, Deutsch. Schiedsort ist Aachen.
- 18 Teilnichtigkeit
- Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen unserem Lieferanten und uns nicht berührt.

Stand: 30. September 2024